



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Offizierheimgesellschaft der UniBw München e.V.

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der OHG der UniBw München e.V. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

Die Angebote der OHG der UniBw München e.V. sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der OHG München e.V. Die Verkaufsangestellten und Auslieferer der OHG der UniBw München e.V sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

Soweit es nicht anders angegeben ist, hält sich die OHG der UniBw München e.V. an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der OHG der UniBw München e.V. genannten Preise. Darüber hinaus gelten bei Veranstaltungen mit a la carte Speisen und Getränkebestellungen die jeweils gültigen Tagespreise zum Veranstaltungstermin. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Zahlungen

Soweit nicht anders vereinbart sind alle Zahlungen in Bar, per EC zu begleichen. Rechnungen der OHG der UniBw München e.V. sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) ohne Abzug zahlbar.

Die OHG der UniBw München e.V. behält sich vor, bei Aufträgen ab 1.000,00 € Anzahlungen in Rechnung zu stellen. Bei Auftragserteilung 30 % des im Angebot vereinbarten Preises. Der Restbetrag wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung der Anzahlung ist bei Stornierung der Veranstaltung nicht möglich, außer es liegen schwerwiegende Umstände vor; Entscheidung hierüber obliegt der Geschäftsführung. Eine Verschiebung der Veranstaltung innerhalb von 4 Wochen ist bei schwerwiegenden Umständen ohne Mehrkosten, bei freien Terminen, möglich.

§ 5 Stornierungen

Stornierungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat die OHG der UniBw München e.V. das recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt.

Stornierungstag	Vergütung
- 30 Tage und mehr Tage vor dem vereinbartem Veranstaltungstermin	- 30% des Angebotsbetrages
- 30 -14 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	- 60% des Angebotsbetrages
- 14 – 7 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	- 90% des Angebotsbetrages
- ab 7 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin und später	- Gesamtsumme lt. Auftragsbetätigung



Sollte der Speisen- und Getränkeumsatz, etwa im a la carte Bereich, in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt sein, nehmen wir bei Stornierung je Teilnehmer einen Speisenumsatz von 15,00 € und Getränkeumsatz von 10,00 € als Grundlage für die Berechnung. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Recht der Gaststätte weitergehenden Schadenersatz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Dekorationsmaterial, Musik, Kommunikations-Technik

Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit der OHG der UniBw München e.V. stattfinden. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Zweifelsfalle kann ein ausreichender feuerpolizeilicher Nachweis eingefordert werden. Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf OHG der UniBw München e.V. die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum darf die Gaststätte für die Dauer des Verbleibes Raummiete berechnen oder eine erforderliche Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind. Musik ist gestattet. Eine Hausanlage ist in unserem Räumlichkeiten vorhanden. Zusätzlicher Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik ist bis spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht- Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Die Gaststätte übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und jegliches offenes Feuer sind strikt untersagt. Die Kosten für Musik sind vom Veranstalter direkt mit den Musikern abzurechnen. Des Weiteren ist die Veranstaltung vom Veranstalter bei der GEMA direkt anzumelden und die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter direkt an die GEMA zu bezahlen. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Haftung

Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Die OHG der UniBw München e.V. kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Die OHG der UniBw München e.V. haftet nicht für Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters. Die Gaststätte haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der Gaststätte für von ihr eingesetzten Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern. Im Falle von einfach verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der OHG der UniBw München e.V. ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der OHG der UniBw München e.V. auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Reklamationen

Reklamationen, insbesondere über Fehlmengen sind bei Übergabe sofort dem Lieferanten zu melden. Spätere Reklamationen können wegen fehlender Nachprüfbarkeit nicht mehr akzeptiert werden.

§ 9 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

§ 10 Teilnehmer-und Gästemeldung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der OHG der UniBw München e.V. die genaue Anzahl der Teilnehmer sowie Speisen- und Getränkeauswahl bis spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung



entsprechend berücksichtigt. Darüberhinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken und zusätzlichen Materialien werden gesondert berechnet. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die OHG der UniBw München e.V. ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt, Streiks (auch von Lieferanten) oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen (militärische Weisungen)
- Behördliche Anordnungen (IFSG, Pandemie)
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein
- der Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist

Der Rücktritt der OHG der UniBw München e.V. begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz. Die OHG der UniBw München e.V. ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers die geschuldete Leistung zu ändern bzw. gleichwertige Raumänderungen vorzunehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist München. 5. Mit der Unterzeichnung des Bewirtungsvertrages gemäß der Veranstaltungsabsprache akzeptiert der Veranstalter unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Grundlage für die Ausrichtung Ihrer Veranstaltung.

gez.

1. Vorsitzende

Corina. Schindler

Offizierheimgesellschaft der UniBw

München e.V.

Werner-Heisenberg-Weg Gebäude 61

85579 Neubiberg